

PARLAMETARISCHE INITIATIVE von Sonja Gehrig (GLP, Urdorf), Sibylle Marti (SP, Zürich), Silvia Rigoni (Grüne, Zürich) und Gianna Berger (AL, Zürich)

betreffend Standesinitiative zur Wahlfreiheit über eine Stellvertretung von Parlamentarierinnen im Mutterschaftsurlaub

Gestützt auf Art. 160 der Bundesverfassung reicht der Kanton Zürich folgende Standesinitiative ein:

Anpassung von Art. 16d Abs. 3 Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz, EOG) vom 25. September 1952 (Stand am 1. Juni 2026), SR 834.1.

IIIa. Die Mutterschaftsentschädigung

Art. 16d Ende des Anspruchs

³ Er endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wiederaufnimmt oder wenn sie stirbt; er endet jedoch nicht vorzeitig, wenn die Mutter als Ratsmitglied an Rats- und Kommissionssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt, ~~an denen eine Vertretung nicht vorgesehen ist.~~

Begründung:

Die Bevölkerung des Kantons Zürich hat am 14. Juni mit einem deutlichen Ja-Stimmenanteil von 64,09 Prozent der Verfassungsänderung für eine Stellvertretungsregelung in Parlamenten zugestimmt. Damit wird es möglich, dass für Kantonsratsmitglieder, die wegen Mutterschaft, Krankheit oder Unfall länger fehlen, während maximal 12 Monaten die erste nichtgewählte Person auf der Wahlliste nachrücken kann. Auch Gemeinden können durch Anpassung ihrer Gemeindeordnung eine entsprechende Regelung für ihre Parlamente einführen.

Die Absicht der Stimmbevölkerung ist klar: Eine zeitlich befristete Stellvertretung bei Unfall, Krankheit oder Mutterschaft soll möglich sein. Sie soll aber kein Zwang sein.

Art. 16d Abs. 3 Erwerbsersatzgesetz verhindert derzeit für erwerbstätige Mütter im Mutterschaftsurlaub eine echte Wahlfreiheit, sofern – wie neu auch im Kanton Zürich – eine Stellvertretungsregelung vorhanden ist. In diesem Fall müssen sich die Mütter entscheiden: Entweder sie führen ihre Parlamentstätigkeit fort und verlieren dadurch ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung durch ihren Arbeitgeber oder sie entscheiden sich für die Zeit ihres Mutterschaftsurlaubs gemäss EOG für eine Stellvertretung.

Möchte eine Parlamentarierin im Rat oder in einer Kommission teilnehmen – beispielsweise um ein eigenes Geschäft zu vertreten –, verliert sie den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung. Dies gilt bereits heute für (Sach-)Kommissionen mit Vertretungsmöglichkeit ohne Stellvertretungsregelung; dies obwohl das EOG per 1.1.2025 genau diesen Missstand mit dem ergänzten Art. 16d Abs. 3 beheben wollte. Gerade Gemeindeparlamente tagen oft nur an einem Abend pro Monat. Da kann eine familiäre Betreuung meist gut organisiert werden, was es Frauen im Mutterschaftsurlaub ermöglicht, für Parlamentssitzungen – oder Teile davon – teilzunehmen.

Die derzeitige Regelung verunmöglicht erwerbstätigen Frauen im Mutterschaftsurlaub eine echte Wahlfreiheit. Dies ist nicht liberal und ein Rückschritt in der Gleichstellung. Mit dem Streichen des letzten Satzteils „an denen eine Vertretung nicht vorgesehen ist“, wird eine Wahlfreiheit für eine Stellvertretung ermöglicht: eine Teilnahme an einer Ratssitzung ist weiterhin möglich, ohne dass auf die Mutterschaftsentschädigung verzichtet werden muss.

Sonja Gehrig
Sibylle Marti
Silvia Rigoni
Gianna Berger